

S a t z u n g

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum

letzte Änderung: 6. Änderungssatzung vom 16. Januar 2017, in Kraft getreten am 01. Januar 2017

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 30.08.2010 die folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, wenn der Empfänger das Amt für mehr als die Hälfte des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Rates der Gemeinde

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 €. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen einer Ratssitzung stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, richtet sich nach der Anzahl der stattgefundenen Verwaltungsausschusssitzungen in einem Kalenderjahr. Zusätzlich wird für sechs weitere Fraktionssitzungen im Jahr Sitzungsgeld gezahlt. Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine Kostenerstattung bis zur Höhe von 5,00 €/Std. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 3.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Sitzungen und Besichtigungen) gewährt, zu denen vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister eingeladen wird.

§ 3 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte wird unabhängig von der Art des Verkehrsmittels eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes je Kilometer nach dem Reisekostenrecht für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden sind, erhalten die Ratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht.
- (3) Der Bürgermeister und die stellvertretenden Bürgermeister erhält für Dienstreisen eine monatliche Reisekostenpauschale von 40 €.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 5 € je Stunde begrenzt.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister	350 €
b) die stellv. Bürgermeister	100 €
c) die Beigeordneten	80 €
d) die Fraktionsvorsitzenden	120 €
e) der nebenamtliche Gemeindedirektor	350 €
f) der nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor	70 €
g) Wegemeister im Ortsteil Sottrum	140 €
h) Wegemeister in den Ortsteilen Stuckenborstel und Everinghausen	100 €
i) Auslöser des Winterdienstes	50 €

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den nebenamtlichen Gemeindedirektor 800 € und für den nebenamtlichen stellvertretenden Gemeindedirektor 500 € monatlich. Die erhöhte Aufwandsentschädigung wird nur dann gezahlt, wenn der nebenamtliche Gemeindedirektor oder der nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor nicht gleichzeitig Beamter der Samtgemeinde Sottrum ist.

§ 6**Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

§ 7**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Sottrum vom 10.12.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sottrum, den 06. Dezember 2010

Gemeinde Sottrum

(L.S.)

gez. Freytag

Gemeindedirektor